



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 122-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.173

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Indirekte Entlastung bei den Krankenkassenprämien in Corona-Zeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuergesetzgebung anzupassen, so dass für die Steuerjahre 2020 und 2021 die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien bei den Kantons- und Gemeindesteuern vollumfänglich und nicht nur im Rahmen des heutigen Versicherungsabzugs geltend gemacht werden können. Dies sofern und im Ausmass wie die tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämien 10 Prozent des verfügbaren Einkommens übersteigen.

Begründung:

Heute können im Kanton Bern die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (KVG) teilweise von den Steuern abgezogen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung soll dies auch so beibehalten werden. Zusätzlich sollen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise die finanzielle Belastung des Mittelstands durch die enormen Krankenkassenprämien mit einer Steuerentlastung für zwei Jahre gedämpft und damit die Krankenkassenprämien indirekt erträglicher gemacht werden.

Personen und Familien, die aufgrund ihres Einkommens knapp nicht von Prämienverbilligungen profitieren, sind von den stetig steigenden Krankenkassenprämien besonders betroffen. Sie zahlen zudem mehr Steuern als diejenigen, die von Verbilligungen profitieren. Mit einem Abzug der Prämien bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann dieser Ungerechtigkeit entgegengewirkt werden.

Deshalb will die vorliegende Motion, dass von den Steuererleichterungen nur Personen bzw. Familien mit im Verhältnis zu den zu bezahlenden Krankenkassenprämien niedrigeren Einkommen profitieren können, dafür aber in einem finanziell entlastenden Umfang. Damit soll dieser Personenkreis steuerlich auch gleich behandelt werden wie diejenigen mit noch tieferen Einkommen, die von Prämienverbilligungen profitieren können.

Eine generelle Entlastung käme auch Personen zugute, die sie nicht nötig haben, und würde entsprechend den hohen Grenzsteuersätzen auch hohe Steuerausfälle generieren. Eine Ausdehnung der Erleichterung auf alle Steuerpflichtigen und damit auf den oberen Mittelstand und auch Grossverdienende ist aus finanzpolitischen Überlegungen nicht angezeigt.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da über ähnliche Vorstösse und Änderungen derzeit diskutiert bzw. entschieden wird.

Verteiler

– Grosser Rat